



Amtssigniert. SID2013051024720
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

alexandra.lust@bmg.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKGNovelle 2013) und mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2013); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-245/610-2013

Innsbruck, 07.05.2013

Zu Zl. BMG-92250/0021-II/A/2/2013 vom 16.04.2013

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Zu Art 1 Z. 12 (§ 28a Abs. 7 der GuKG-Novelle 2013) wird bemerkt, dass die Diktion „...zwei Jahre ab Erlassung...“ von der Diktion des § 33 Abs. 4 GuKG „...innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung...“ abweicht. Da sich den Erläuternden Bemerkungen zu Z. 12, in denen auch die Bestimmung des § 33 Abs. 4 GuKG zitiert wird, entnehmen lässt, dass mit der vorgesehenen Bestimmung eine rechtlich bedenkliche Schlechterstellung von EWR-Staatsangehörigen gegenüber Drittstaatsangehörigen beseitigt werden soll, stellt sich die Frage, warum bei der Zeitangabe nicht die gleiche Diktion wie im § 33 Abs. 4 leg. cit. verwendet wird, wenn Gleiches gemeint sein soll. Denn die Wortfolge „zwei Jahre ab Erlassung“ ließe interpretativ auch die Möglichkeit einer Unterbrechung der Tätigkeit in der Pflegehilfe zu, solange insgesamt die Tätigkeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet, wohingegen die Wendung „innerhalb von zwei Jahren“ keinen derartigen Spielraum eröffnet. Außerdem fällt auf, dass (bewusst oder unbewusst) der letzte Satz des § 33 Abs. 4 GuKG, mit dem festgestellt wird, dass diese Frist nicht verlängerbar ist, nicht übernommen wurde. Dies kann wiederum Anlass zu Interpretationen geben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6528-2013 vom 18.04.2013

Gesundheitsrecht zur E-Mail vom 22.04.2013

Landessanitätsdirektion

Krankenanstalten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.